



10/6/11-205/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl.138/89, 141/89, 146/89

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

*Dr. Bauer*

Betrifft: GESETZENTWURF  
Z. ZP GE 9 Jf

Datum: 7. JUNI 1989

Verteilt: 09. Juni 1989 *Postage*

Betr.: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erlaubt sich in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

Bundesministerium für Justiz  
zu GZ. 16.300/48-I 6/89

Bundeskanzleramt  
zu GZ.601.861/1-V/1/87

Bundesministerium für Finanzen  
zu Zl.04 2982/2-IV/4/89

erstatteten Stellungnahmen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 1.Juni 1989



Beil.o.e.

i.A.

*Soukup*  
Hofrat Dr. SOUKUP  
Generalsekretär



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 141/89

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zu : GZ 16.300/48-I 6/89

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
das Disziplinarrecht der Rechtsan-  
wälte und Rechtsanwaltsanwärter  
(Disziplinarstatut 1989-DSt 1989)

Die Rechtsanwaltskammer Wien begrüßt diesen Entwurf, geht er doch im allgemeinen auf eine Initiative des Österr.Rechtsanwaltskammertages, der 1986 einen diesbezüglichen Arbeitskreis mit einer Neugestaltung des Disziplinarrechtes für Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter befaßt hat, zurück; Grundlage des vorliegenden Entwurfes ist ein Vorentwurf, den die ständige Vertreterversammlung des Österr.Rechtsanwaltskammertages beschlossen hat.

Wie die Erläuterungen des Entwurfes im allgemeinen Teil A zeigen, ist sein erklärter Zweck die Beseitigung von bestehenden Unklarheiten, die zeitgemäße Fassung des Gesetzeswortlautes - dies sind also keine inhaltlichen Verbesserungen - und die Einführung von Vorschriften, die doch eine Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten anstreben. Gleichzeitig wird aber ausgedrückt, daß es bei den in der bisherigen Praxis bewährten Einrichtungen des anwaltlichen Disziplinarrechtes im wesentlichen bleiben soll.

Das gilt vor allem für die Beibehaltung der beiden bestehenden allgemeinen Disziplinartatbestände der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (§ 2(1)),

zumal diese auch nach der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (zuletzt B 1286/87) verfassungsrechtlich unbedenklich sind, weil sie ausreichend konkretisierbar sind.

Der vorliegende Entwurf betont richtig, daß er beibehält:

- die bereits erwähnten General-Tatbestände,
- den bisherigen Verfahrensablauf und damit das Inquisitionsprinzip statt dem in der Bundesverfassung vorgesehenen strafprozessualen Anklagegrundsatz.

Durch die Beibehaltung dieser beiden "Säulen" des geltenden Disziplinarrechtes steht von vorneherein fest, daß der Entwurf keine endgültige (materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche) Neuregelung des anwaltlichen Disziplinarrechtes darstellt, sondern eine - in manchen Bereichen allerdings weitgehende - Verbesserung des geltenden Gesetzes ist.

Besonderer Teil:

Zu § 1: Daß die Aufsicht über die Rechtsanwälte "zunächst" vom Ausschuß der RA-Kammer ausgeübt wird, ist beim Lesen des neu vorgeschlagenen Gesetzestextes "zunächst" nicht verständlich, weil das bisher im Absatz 2 desselben § 1 angeführte "oberste" Aufsichtsrecht des BM f. Justiz in einen neuen § 75 DSt, also weit nach hinten gewandert ist.

Außerdem ist aber die Formulierung, daß die Aufsicht "über... Rechtsanwälte" nur "zunächst" vom Ausschuß ausgeübt wird, insoweit mißverständlich, wenn man dies so verstehen wollte, daß eine andere Aufsichtsstelle, hier also der BM f. Justiz, eine Art oberste Beschwerdestelle im Einzelfall ist. Gemeint ist nicht die Einzelfallgerechtigkeit (dazu gibt es nach Erschöpfung des Instanzenzuges noch die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und allenfalls an die Straßburger Gremien),

- 3 -

sondern das Aufsichtsrecht soll nur allgemeine Maßnahmen (z.B. bei gesetzwidriger Geschäftsführung oder bei Verfahrensverzögerungen) betreffen (siehe Seite 77 des Entwurfes zu § 75).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte daher das Wort "zunächst" im Gesetzesentwurf gestrichen werden.

Zu § 2: In Absatz 1 ist das Wort "schuldhaft" eingefügt; in den Erläuterungen ist diese Einfügung nicht näher behandelt. Sie ist aber unbedenklich, einerseits weil die Judikatur der OBDK schon bisher ein zumindest fahrlässiges Verhalten für einen Schulterspruch verlangt hat und andererseits weil damit eine Klarstellung auch im Gesetzesstext herbeigeführt wird. Leider sind die "Berufspflichten" nicht näher definiert.

Daß im neuen Absatz (2) die sachliche Zuständigkeit "Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarrat zu behandeln" statuiert ist, ist zu begrüßen: Damit wird auch der Ausschuß verpflichtet, bei einem ihm bekannten Verdacht eines Disziplinarvergehens (auch falls z.B. ein solcher Verdacht aus einer Parteien-Eingabe hervorgeht) die Sache sofort an den Disziplinarrat abzutreten, dies bewirkt eine Entlastung des Ausschusses und eine unnötige (teilweise) Zweigleisigkeit des Verfahrens.

Angeregt wird, in § 2(2) nach dem Wort "Disziplinarrat" eine Verweisung auf die Bestimmung des § 24 vorzunehmen.

Zu § 3: Zu begrüßen ist, daß der Anregung des Österr. Rechtsanwaltskammertages folgend die in Absatz 1, Z. 1, geregelte kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten auf 1 Jahr verlängert werden soll.

Nach den Erläuterungen sollte in (2) der Begriff des strafgerichtlichen Verfahrens "exakter formuliert" werden; nach dem Entwurf ist vom Gegenstand "gerichtlicher Vorerhebungen oder eines gerichtlichen Strafverfahrens" die Rede; die Absicht ist gut, aber das Ergebnis verfehlt:

Die neue Formulierung scheint darauf hinzuweisen, daß Vorerhebungen nicht zum gerichtlichen Strafverfahren gehören; eine solche Meinung wäre aber falsch, weil (vgl. die Entscheidung des OGH 9 Nds 104 /75, JB1 1976, 325 über den Beginn der Gerichtsanhängigkeit durch ger. Vorerhebungen) auch die gerichtlichen Vorerhebungen zum gerichtlichen Strafverfahren gehören; es beginnt mit ihnen. Durch die neue Formulierung ist der Entwurf klar, aber falsch.

Zu § 4: Bei Annahme einer -dem § 42 StGB nachgebildeten - mangelnden Strafwürdigkeit muß der Disziplinarbeschuldigte freigesprochen werden; es liegt also kein Ermessensspielraum vor.

Umsomehr ist daher den Voraussetzungen Gewicht beizumessen: Der Entwurf geht nur spärlich darauf ein: Die Geringfügigkeit des Verschuldens und "keine oder nur unbedeutende Folgen" sind Komponenten der Spezialprävention; § 42 StGB nimmt aber auch auf Generalprävention Rücksicht - ebenso könnte auch im Entwurf darauf eingegangen werden (vgl. auch die kurze und treffende Formulierung in § 15(2) FinStrG und § 42 Z. 3 StGB). Nicht enthalten im Entwurf ist die Einführung einer z.B. 10jährigen absoluten Verjährung (gerechnet von der Tatvollendung bis zur Entscheidung 1. Inst.); dieses Rechtsinstitut findet sich auch in anderen Gesetzen

(z.B. § 31(3) VStG, § 209(3), BAO, § 31(5) FinStrG) und trägt beträchtlich zur Beschleunigung der Verfahren bei.

Wenn die (wie immer lautenden) Voraussetzungen vorliegen, "ist ein Disziplinarvergehen nicht zu verfolgen"; aus den Erläuterungen erfährt man, daß hier kein Rücklegungsbeschuß (§ 29 neu), sondern nur ein Ablassungsbeschuß des "Voll-Senates" möglich ist. Das Wort "verfolgen" ist mißdeutend, weil es - als Folge des Inquisitionsprinzips - nicht auf die bloße Untätigkeit des Kammeranwaltes ankommen kann. Deutlicher wäre: "... nicht zu ahnden".

Überdies sollte dem Disziplinarrat die Möglichkeit eingeräumt werden, dann, wenn zwar die Voraussetzungen für die "Nichtverfolgung" (besser: Nichtbestrafung) vorliegen, es aber doch geboten erscheint, dem Rechtsanwalt die Rechtsmeinung des Disziplinarrates zu einem Bagatellfall zu eröffnen, dies in Form einer Ermahnung mitzuteilen.

§ 6: Die Überschrift des 2. Abschnittes trennt Disziplinarrat und Kammer-anwalt; auch die Beseitigung des bisherigen Unterschiedes zwischen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des DR entspricht einem seit langem gehegten Wunsch der Praxis.

§ 8: In Absatz (1) von § 8 sollte noch klargestellt werden, wie ein solcher gemeinsamer Disziplinarrat zu besetzen ist; dies könnte etwa durch eine analoge Verweisung auf die Bestimmung des § 7 (3) erfolgen.

Enthält als einzige Neuerung die schon bisher geübte Praxis, daß ein rechtskräftig disziplinierter Rechtsanwalt bis zur Löschung seiner Disziplinarstrafe nicht zur Wahl vorgeschlagen wurde; jetzt soll es auch gesetzlich so bestimmt werden. Klargestellt sollte werden, daß dies auch für eine allfällige Wiederwahl gilt.

Die personelle Trennung von Ausschuß und DR ist eine ebenfalls begrüßenswerte Neuerung.

Beibehalten ist auch die Wahl der DR-Vizepräsidenten durch den Disziplinarrat selbst und "aus seiner Mitte"; niemand kann besser als die DR-Mitglieder selbst beurteilen, wer von ihnen zur Verhandlungsleitung am besten geeignet ist.

§ 10: Sieht vor, daß die Geschäftsordnung des Disziplinarrates von der Plenarversammlung (im Entwurf heißt es irrig formuliert "Vollversammlung) festzusetzen ist; dem ist beizupflichten.

§ 11: Mißverständlich sind die erläuternden Bemerkungen, da daraus geschlossen werden könnte, daß die schon bisher für die Berufungsverhandlung geltende Regelung des § 49(5) DSt als nun allgemein gelten solle; eine unrichtige Interpretation könnte dadurch vermieden werden, indem in den erläuternden Bemerkungen klargestellt wird, daß der Kammeranwalt einen gewillkürten Vertreter nur aus dem Kreis der gewählten Kammeranwaltssubstituten bestimmen können soll.

§ 12: Enthält eine praktische Neueregelung der Annahme der Wahl oder der Amtsrücklegung als DR-Mitglied.

§ 13: Zunächst ist auf die unnötige sprachliche Hervorhebung eines scheinbaren Unterschiedes zwischen gerichtlichen Vorerhebungen und gerichtlichem Strafverfahren hinzuweisen (siehe oben zu § 3(2)).

Die bewußt allgemeine Fassung "Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachtes" läßt für einen Beschuß, daß das von einem gerichtlichen Strafverfahren "betroffene" DR-Mitglied sein Amt weiter ausüben kann, freies Ermessen und daher einen weiten Spielraum zu.

Bisher war ein "§ 11-Beschluß" gesetzlich unmöglich, wenn das gegen das DR-Mitglied gerichtlich verfolgte Delikt ein mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vorsatzdelikt ist. Im Interesse des Vertrauens auf die Integrität der DR-Mitglieder hätte man das ohne weiteres beibehalten können, zumindest für den Fall einer formellen Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen solcher Vorsatzdelikte.

Zu § 14: Daß die Weisungsfreiheit und die Unparteilichkeit der DR-Mitglieder als Verfassungsbestimmung zu statuieren ist, ist eine dringendst nötige und längst fällige Anpassung an die verfassungsrechtliche Judikatur, zumal der DR eine Verwaltungsbehörde ist, welche ohne eine solche Verfassungsbestimmung grundsätzlich dem BM f. Justiz als oberstem Verwaltungsorgan (Art. 20 B-VG) unterstünde; siehe dazu "Apothekenkammer"-Erk. VfGH G 181/86, ÖJZ 1988, 472.

Zu § 15: Neu ist Absatz 3, wonach die erkennenden Senate (also nicht die Senate in beratender Sitzung) vom Präsidenten jährlich und mit einer Geschäftsverteilung gebildet werden; ebenso ist die Vertretungsregelung im voraus zu bestimmen.

Es ist sicher praktisch, diese Vorschrift nicht auch für die beratende Sitzung gelten zu lassen. Ob das sowie der Schlußsatz, daß die Zusammensetzung der Senate "nur im Falle unbedingten Bedarfes" abgeändert werden kann, der verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten.

Zu § 16: Dem Entwurf ist beizupflichten, daß die Strafe "Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit" für Rechtsanwaltsanwärter kaum angewendet wurde und daher entfallen kann.

Ob die neu vorgeschlagene Strafbezeichnung "Untersagung" statt "Einstellung" der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wirklich gelückt ist, mag dahingestellt bleiben: Eine "Einstellung der Ausübung" ist jedenfalls konstitutiv; die Untersagung ist zunächst ein Verbot und sonst gar nichts: Die Unmöglichkeit eines Handelns gegen die Untersagung kommt jedenfalls nicht zum Ausdruck.

Die Anhebung des Geldbußemaximums auf S 500.000,-- entspricht der Geldwertänderung und den Wünschen der Praxis.

Die (nur bei Geldbußen) mögliche Zusatzstrafe des Verbotes der

"Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung" könnte kürzer "Verbot der praktischen Verwendung von Rechtsanwaltsanwärtern" heißen (siehe §2 RAO).

In Absatz 2 sind erstmals Strafzumessungsgründe angeführt; nicht nur "die Größe", sondern auch die Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), also die "Art" des Verschuldens hätte angeführt werden können. Außerdem hätte auch auf eine analoge Anwendung der Milderungs- und Erschwerungsgründe der §§ 34 f StGB hingewiesen werden können.

§ 17 ist wenig gegückt: Die Erläuterungen heben hervor, daß es sich hier um zwei historische materielle Disziplinartatbestände handelt: Der eine - die Erschleichung der Eintragung in die Liste - betrifft systematisch gar kein Standesdelikt eines Rechtsanwaltes, sondern ein gesetzwidriges Verhalten, um in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen zu werden; wenn sich nachher herausstellt, daß die Voraussetzungen nicht vorliegen, sogar erschlichen wurden, könnte ohne weiteres der Ausschuß seine Eintragungsentscheidung revidieren, im Notfall durch eine amtsweigige Behebung oder Wiederaufnahme des Eintragungsverfahrens.

Historisch ist, daß die Erschleichung der Eintragung und der Suspensionsbruch die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste "jedenfalls", also zwingend, zur Folge hatten. Das soll jetzt aufgeweicht werden durch die Klausel "soferne nicht nach den besonderen Umständen des Falles mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann".

Eine solche Ermessensentscheidung (arg. "kann") beseitigt den Charakter als zwingende Strafe; daher ist das Wort "jedenfalls"

im Hauptsatz falsch und damit wegzulassen.

Zu § 18 ist lediglich in Frage zu stellen, ob diese Bestimmung in das DSt gehört oder nicht besser in die RAO paßt. Die Sperrfrist von (nur) drei Jahren für die Wiedereintragung kann im Ergebnis bewirken, daß nach der "Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft auf ein Jahr" praktisch als nächststrengere Strafe die "Streichung auf drei Jahre" kommt. Da ein Streichungserkenntnis besonders schweres Verschulden oder ebensolche Folgen (Nachtcile) der Tat voraussetzt, ist die dreijährige Sperrfrist eher kurz.

Zu § 19, nunmehr ein vierter, also ein eigener Abschnitt: Die Absätze 1 - 5 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung in § 17 DSt.

Bei allen einstweiligen Maßnahmen ist wirklich nur die inhaltliche Änderung des neuen Absatz 6 von Bedeutung:

Daß eine "absolute" zeitliche Anrechnung einer vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft (nur) auf die korrespondierende Disziplinarstrafe der Untersagung stattfinden soll, ist klar; eine solche vorläufige Ausübungs-Untersagung soll aber nun auch bei der Verhängung der Disziplinarstrafe der Geldbuße "angemessen zu berücksichtigen" sein.

Dem ist voll beizupflichten. Auch sonst enthält der neue Vorschlag ähnliche sinngemäße Anrechnungsvorschriften.

Die neuen Regelungen ersparen viele Unbilligkeiten, die bisher vorgekommen sind.

Zu § 20: Durch die neue Formulierung, wonach der Disziplinarrat (lediglich) "von amtswegen" einzuschreiten hat - Anzeigen, Beschwerden u.dgl. werden nicht mehr extra hervorgehoben - wird

das Inquisitionsprinzip betont; richtig ist, daß der Verfassungsgerichtshof den Anklageprozeß des Art. 90(2)B-VG nur für die Strafjustiz der Gerichte, nicht aber auch für Disziplinarverfahren (welcher Art immer) verlangt. Ob aber das Inquisitionsprinzip vor den strengen Augen der MRK-Instanzen in Straßburg weiterhin Gnade finden wird, bleibt abzuwarten.

Wie bisher hat der Disziplinarrat vor seinen Entscheidungen den Kammeranwalt anzuhören.

Zu § 21: Hier wird die Stellung des Kammeranwaltes beschrieben; zutreffend erwähnen die Erläuterungen, daß sie dem bisherigen § 24(1)-(3)DSt "in verkürzter Form" entspricht.

Der bisherige Absatz 4 des § 24 DSt regelte die "Abhilfe" durch den Kammeranwalt beim Disziplinarrat, wenn er Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten wahrnimmt; wenn er solches bei einem gerichtlichen Organ bemerkte, hatte er bisher Abhilfe beim Oberlandesgericht zu suchen.

Dieser Absatz soll nach der Absicht des Entwurfes fallen, weil er "keine praktische Bedeutung" habe. Das stimmt nicht: Beim Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien ist es durchaus vorgekommen, daß Disziplinarbeschuldigte geradezu beim Kammeranwalt um eine Urgenz ihres Verfahrens angesucht haben, etwa wenn der Untersuchungskommissär säumig war. Wenn dem Kammeranwalt die Abhilfe gegen Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten im Verfahren genommen wird, erscheint seine Stellung noch weiter geschwächt, als sie es ohnehin schon ist (so ist er z.B. der einzige Anwalt, der einen Auftrag (hier: des Ausschusses) auch dann befolgen muß, wenn er seinem eigenen Gewissen (vgl. § 9 (1) RAO) widerstreitet).

Wenn er nunmehr Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten des Verfahrens nicht mehr wahrnehmen darf, ist seine Eigenmacht und

damit seine verfahrensrechtliche Stellung noch mehr reduziert.

Der bisherige § 24 (4) DSt sollte aber - wenngleich moderner formuliert - inhaltlich beibehalten werden.

Zu § 22: Die Verpflichtung zur Strafanzeige durch den Disziplinarrat, wenn der Verdacht eines gerichtlichen Offizialdeliktes besteht, entspricht dem bisherigen § 16.

Es besteht auch kein Einwand dagegen, daß die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (statt wie bisher: an das Strafgericht) zu erstatten ist; da Offizialdelikte von Rechtsanwälten ohnehin Berichtsakten sind, könnte ergänzt werden, daß auch die Oberstaatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen ist.

Im übrigen spricht die Bestimmung nicht mehr von einem "zur Last liegenden", sondern von einem "angelasteten" Disziplinarvergehen; dies könnte bedeuten, daß die Strafanzeige nicht vor dem Einleitungsbeschuß zu erstatten ist, weil erst durch diesen Beschuß eine "Anlastung" erfolgt ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 16(2) DSt; das heißt, daß diese Formulierung, es dürfe bis zum rechtskräftigen Abschluß des gerichtlichen Strafverfahrens wegen dieses "Vergehens" (richtig: "Disziplinarvergehens") kein Disziplinarerkenntnis gefällt werden, "bleiben soll".

Wenn man das wörtlich nimmt, könnten eine oder mehrere Disziplinarverhandlungen ungeachtet eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens ohne weiteres durchgeführt werden; lediglich ein Disziplinarerkenntnis darf noch nicht gefällt werden (vgl. demgegenüber etwa § 55 FinStrG, wo in den dort angeführten Fällen die mündliche Verhandlung als solche nicht stattfinden darf, wenn ein anderes Verfahren (Bemessungsverfahren) noch anhängig ist).

Zu § 23: Hier wird die Verständigungspflicht der Strafgerichte geregelt. Wieder ist der scheinbare, aber nicht wirkliche Unterschied zwischen gerichtlichen Vorerhebungen und einem gerichtlichen Strafverfahren zitiert (siehe zu § 3(2) oben).

Sehr zu begrüßen ist der neue Absatz 2 über die (dem Art. 22 B-VG entsprechende) wechselseitige Hilfeleistung zwischen Disziplinarrat, Gericht und Verwaltungsbehörden "im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches".

Zu § 24: Hier wird die örtliche Zuständigkeit und die Regelung eines Kompetenzkonfliktes durch die OBDK geregelt; kein Einwand.

Zu § 25: Die Delegierung soll auch vom Disziplinarrat selbst beantragt werden können; das kann gute praktische Gründe haben und ist daher zu begrüßen. Abzuwarten bleibt, ob in Zukunft die OBDK dadurch mehr als früher über Delegierungsanträge zu entscheiden haben wird.

Daß im Delegierungsantrag der "gewünschte" andere Disziplinarrat nicht mehr ausdrücklich angeführt werden muß, ist die begrüßenswerte Eliminierung einer unverständlichen Formalität.

In § 26 ist die Ausschließung von Disziplinarratsmitgliedern (mit sprachlichen Verbesserungen) behandelt; in den Absätzen 3 und 5 ist die - im Disziplinarstatut bisher erstaunlicherweise ausdrücklich fehlende - Ablehnung wegen Befangenheit geregelt; diese Regelung ist 'legistisch sehr gegückt.'

In § 27 wird - mit gutem Grund - das Institut des Untersuchungskommissärs beibehalten; er wird vom Präsidenten bestellt, wenn nicht nach § 29 vorgegangen wird. Allerdings wird ein allfälliger Anzeiger nicht mehr über die Person des bestellten Untersuchungskommissärs informiert; freilich lernt er ihn dann kennen, wenn er von ihm als Zeuge vorgeladen wird.

Die weiteren Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 29 (2) DSt; daß dem Beschuldigten "Gelegenheit zur Stellungnahme" zu geben ist, entspricht der in der Praxis üblichen Aufforderung zur (schriftlichen) verantwortlichen Äußerung (vgl. dazu § 198 StPO, § 116 FinStrG).

In Absatz 4 ist die Rechtshilfe der Gerichte nicht nur für Vernehmungen, sondern auch für "andere Erhebungen" vorgesehen; das bedeutet eine außerordentliche Unterstützung für die Erhebungen des Untersuchungskommissärs.

Bedenklich ist nur, daß nicht nur zu Vernehmungen, sondern auch zu Erhebungen (?) der Untersuchungskommissär, der Kammeranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger, zu laden sind; das ist oft weder begrifflich noch technisch immer machbar; ist sonst das Verfahren mangelhaft?

In Absatz 5 ist das Recht auf Akteneinsicht inhaltlich ausgedehnt: Aus Gründen der "Waffengleichheit" mit dem Kammeranwalt soll der Beschuldigte und sein Vertreter schon im Vorverfahren und auch in den Bericht des Untersuchungskommissärs Einsicht nehmen können.

In den erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, daß das Recht der Akteneinsicht auch die Anfertigung von Aktenabschriften umfaßt.

In § 28 ist (der bisherigen Praxis entsprechend) nunmehr ausdrücklich geregelt, daß der Untersuchungskommissär ein Mitglied des über Einleitung oder Ablassung entscheidenden Senates sein muß; auch nach dem neuen Entwurf heißt diese Sitzung nicht ausdrücklich "beratende Sitzung"; dieser Ausdruck wird aber in der Praxis wohl beibehalten werden können, obwohl er sprachlich falsch ist: Es wird nicht nur beraten, sondern auch entschieden (insbesondere Einleitungs- oder Ablassungsbeschluß).

Nach dem Entwurf hat der Untersuchungskommissär dem Senat außer seinem Bericht einen "Entwurf für den zu fassenden Beschuß vorzulegen". Daß auch der Kammeranwalt einen solchen Beschuß-Entwurf zur Abstimmung vorlegen kann oder daß er sowie die anderen Senatsmitglieder Abänderungsvorschläge machen dürfen, kommt im Entwurf nicht vor. Es müßte aber klar sein, daß der Untersuchungskommissär nicht der einzige Beschuß-Entwerfer ist und daß auch Abänderungen seines Entwurfs durch andere Senatsmitglieder und durch den Kammeranwalt möglich sein müssen.

Daß der Untersuchungskommissär keinen formellen Antrag mehr an den Senat richten muß und daß der Wortlaut des Einleitungsbeschlusses "Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung" etwas geändert werden soll, spielt keine Rolle; wie bisher ist der Einleitungsbeschuß unanfechtbar und daher lediglich eine verfahrensleitende Verfügung.

Begrüßenswerte Neuerung ist, daß ein Ablassungsbeschuß einem Anzeiger nicht mehr zugestellt werden soll, weil dieser ohnehin kein Rechtsmittel dagegen haben soll (siehe dazu § 45).

§ 29 enthält einen Absatz 1, der dem bisherigen Absatz 1 des § 29 a entspricht; auch im Falle einer offenkundigen Verjährung soll der Dreiersenat befaßt werden können.

In Absatz 2 ist sprachlich besser und klug formuliert, daß der Rücklegungsbeschuß nicht wie bisher im Einvernehmen mit dem Kammeranwalt zu fassen, sondern ihm zuzustellen ist. Vor Beschußfassung wurde er ohnehin angehört (§ 20(2) des Entwurfs).

§ 30 und § 31 regeln die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, und zwar durch den Vorsitzenden, nicht mehr durch den Präsidenten. Dieser leitet die Akten lediglich dem Vorsitzenden zu.

Die Akteneinsicht bis zum Verhandlungstag ist wie bisher geregelt. Neu ist, daß gegen ihre Verweigerung ein abgesondertes Rechtsmittel nicht stattfindet (was freilich später in der Berufung als Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt werden kann).

§ 32: Daß die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarrat - anders als die auf Antrag öffentliche Berufungsverhandlung vor der OBDK - auch weiterhin nicht öffentlich sein soll, entspricht der grundsätzlichen Vorstellung des Österr.Rechtsanwaltskammertages und auch der Rechtsanwalts-kammer Wien.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (siehe die auf Seite 2 zitierte Entscheidung, veröff. in ÖJZ 1988, 220) und des Verfassungsgerichtshofes (siehe "Apothekenkammer-Erkenntnis"!) ist die Öffentlichkeit jedenfalls in einer Entscheidungsinstanz zu fordern, weil dies zur Tribunal-Qualität gehört.

Zu § 33: Zu begrüßen ist, daß auch weiterhin ein zur mündlichen Disziplinarverhandlung geladener Beschuldigter das Recht haben soll, zwei Mitglieder des Senates ohne Angabe von Gründen auszuschließen. Nicht ganz folgerichtig soll dieses Ausschließungsrecht "durch Ablehnung" ausgeübt werden, obwohl das ansonsten bestehenbleibende Ablehnungsrecht (§ 26(3) des Entwurfes) nur "unter Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit" ausgeübt werden kann und die Judikatur dazu bekanntlich ganz konkrete und womöglich bescheinigte Tatsachenbehauptungen und nicht bloß abstrakte und allgemeine Befürchtungen verlangt. Wenn ein Beschuldigter derart vage "gefühlsmäßige" Vorbehalte gegen ein oder zwei Senatsmitglieder hegt, kann er sie auch weiterhin ohne Angabe von Gründen durch bloße Erklärung von

der Verhandlung ausschließen. Da verzögernde und unangenehme Ablehnungserörterungen entbehrlich sind, fördert es gewiß die subjektive Überzeugung des Beschuldigten von der völligen Unbefangenheit des Senates, wenn er ohne Angabe von Gründen (daher auch aus Caprice, aus taktischen Erwägungen - z.B. weil ein "angenehmeres" Ersatzmitglied dann nachrückt) das Ausschließungsrecht geltend machen kann; seit der Senat nur noch aus fünf Mitgliedern besteht, ist dieses auch grundlose Ausschließungsrecht umso gewichtiger geworden.

Seine Ausübung wird durch die Verlängerung der Ausschließungsfrist von drei Tagen auf eine Woche gefördert; dieser Änderung ist beizupflichten.

Zu § 34: Mit gewissen selbstverständlichen Änderungen wird die Regelung der Verteidigung im Disziplinarverfahren grundsätzlich beibehalten; es soll daher auch weiterhin ein Rechtsanwaltsanwärter mit (bestandener) Rechtsanwaltsprüfung verteidigen können.

Wenn sich ein beschuldigter Rechtsanwaltsanwärter durch einen Kollegen, also durch einen "geprüften" Rechtsanwaltsanwärter verteidigen läßt, ist dies subjektiv verständlich und objektiv unbedenklich. Daß aber ein Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwaltsanwärter (womöglich durch den bei ihm selbst in Verwendung stehenden) verteidigt wird, ist weniger selbstverständlich und zeigt oftmals von wenig gutem Stil; das hätte mit besserem Grund geändert als beibehalten werden sollen.

Beizupflichten ist dem Entwurf auch, daß die Vertretung durch einen Machthaber des (ausgebliebenen) Beschuldigten ausdrücklich für unzulässig erklärt wird; dies entsprach der bisherigen Judikatur, zumal § 455(3) StPO nur vor dem Bezirksrichter, also vor einem Einzelrichter, gilt, während die Disziplinarverhandlung vor einem Senat stattfindet.

Bei diesem Anlaß (Machthaberverbot) hätte aber auch in § 27(2) des Entwurfes klargestellt werden können, ob die dem Beschuldigten zu gebende Gelegenheit zur Stellungnahme auch dadurch wahrgenommen werden kann, daß nicht der Beschuldigte selbst, sondern sein Verteidiger für ihn eine (schriftliche) verantwortliche Äußerung abgibt. Die Frage ist deswegen folgenschwer, weil zwar das Fernbleiben des ordnungsgemäß zur Disziplinarverhandlung geladenen Beschuldigten "die Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht hindert" (siehe § 34(2) des Entwurfes), doch hängt die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens, insbesondere ein Abwesenheitserkenntnis, davon ab, daß der Beschuldigte nicht nur ordnungsgemäß zur Verhandlung geladen wurde, sondern daß er sich schon vorher zur Sache geäußert hat. Genügt dazu die Stellungnahme durch seinen Verteidiger?

Zu § 35: Der Gang der Verhandlungen soll - außer gewissen Klarstellungen - inhaltlich nicht geändert werden.

Als unnötige Wiederholung erscheint, daß nach Absatz (1) "die erforderlichen Beweise aufgenommen werden" und nach Absatz (2) das "Erforderliche vorzukehren" ist, wenn "weitere Beweisaufnahmen notwendig" sind; wenn sich in der Verhandlung ergibt, daß weitere Beweisaufnahmen notwendig sind, sind eben noch nicht die - schon im Absatz 1 verlangten - "erforderlichen Beweise aufgenommen".

Im 2. Satz des Absatz (2) sind die erforderlichen Vorkehrungen scheinbar unvollständig angeführt, nämlich

- Erhebungsauftrag an den Untersuchungskommissär (Anmerkung: Warum nicht auch an ein hiezu vom Vorsitzenden bestimmtes Senatsmitglied, welches den bisherigen Gang der Verhandlung erlebt hat und daher kennt, während der Untersuchungskommissär diese Kenntnis nicht haben kann, weil er von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen ist (vgl. § 26(2)

des Entwurfes ?),

- die Vertagung der Verhandlung und
- die Rückleitung des Aktes zur ergänzenden Untersuchung an den Untersuchungskommissär.

Nach dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut scheint die Ergänzung der Beweisaufnahme durch den Senat selbst, nämlich der vertagten oder in einer neu durchgeführten Verhandlung, nicht möglich zu sein; das ist aber sicher nicht beabsichtigt. Der Zweifel könnte beseitigt werden, wenn das "und" durch das "oder" ersetzt wird: Vertagung oder Rückleitung!

Der bisherige "Referent" wurde durch den "Berichterstatter" ersetzt; erfreulicherweise wurde wenigstens das häßliche Wort "Berichter" (vgl. etwa §§ 39 f. VwGHG) vermieden.

Daß nach dem Referat der Beschuldigte, der Verteidiger, sowie der Kammeranwalt - noch vor der Beweisaufnahme - gehört werden, entspricht der analogen Neuerung im Strafprozeß.

Zu § 36: Der bisherige § 38 wird beibehalten: Es gilt also weiterhin das Unmittelbarkeitsprinzip (Anmerkung: Welches bei exzessiver und filibusterhafter Anwendung durch einen Beschuldigten, etwa durch Verlangen, umfangreiche Beiaukten verlesen zu lassen oder auf Wiederholung von Beweisaufnahmen in vertagter Verhandlung bei geänderter Senatzusammensetzung zu bestehen, freilich zu Mißbräuchen führen kann); ebenso ist die freie Beweiswürdigung festgeschrieben, wobei allerdings der schon bisher sprachlich nicht passende Ausdruck, daß der Senat "urteilt" (statt "entscheidet" oder etwa "erkennt") nicht berichtigt wurde.

Zu § 37: Die klare Regelung, daß im Erkenntnis entweder ein Freispruch oder ein Schulterspruch enthalten sein muß bedeutet, daß bei mangelnder Strafwürdigkeit i.S. § 4 des Entwurfes mit Freispruch vorzugehen ist (also analog § 42 StGB).

Zu Absatz 2 heben die Erläuterungen völlig richtig hervor, daß (zumindest) in den Entscheidungsgründen die vom Verfassungsgerichtshof (B 1286/87) die im Hinblick auf das Klarheitsgebot des Art. 7 MRK verlangte Konkretisierung, wodurch, also durch welche Tathandlung der schuldig Gesprochene welche konkreten Berufspflichten oder verfestigten Standesauffassungen verletzt oder die Standesehre beeinträchtigt hat, enthalten sein muß.

Zu § 38: Jedes Erkenntnis muß (wie ein Strafurteil) sofort verkündet werden. Daß die Zustellung der Ausfertigung nicht mehr binnen 8 Tagen, sondern "ehestens" erfolgen soll, wird vom Referenten, vom Vorsitzenden und von der Schreibabteilung sicherlich begrüßt werden. Weit weniger Freude mit dieser Neuregelung wird der Beschuldigte haben, weil (nicht einmal in einfachen Fällen) eine Maximalfrist gesetzt ist. Die neue Regelung ist daher geeignet, Gegenstand heftiger Kritik durch die Betroffenen zu werden.

Richtig ist, daß ein - ohnehin nicht zu einem Rechtsmittel berechtigter - Anzeiger erst nach Rechtskraft des Erkenntnisses "zu verständigen" ist, hinsichtlich welcher von ihm angezeigter Tathandlung der Beschuldigte freigesprochen oder schuldig erkannt wurde; das Erkenntnis selbst erhält er also nicht zugestellt.

Zu § 39: Wie bisher hat jedes Erkenntnis den grundsätzlichen Ausspruch über den Kostenersatz zu enthalten; über die Höhe der Kosten soll nun der Vorsitzende nach Rechtskraft selbstständig beschließen; die Höhe darf 5 % der höchsten Geldbuße, derzeit also S 25.000,-- , nicht übersteigen.

Nach Freispruch ist ein Verteidigerkostenbeitrag (analog § 393 a StPO) nicht vorgesehen.

Zu § 40: Die Protokollführung soll auch durch einen Kammerangestellten und, der bisherigen Praxis entsprechend, auch unter Verwendung von Schallträgern zulässig sein.

Zu § 41: Die Übernahme der bisherigen Regelung, wonach zivilrechtliche Ansprüche im Disziplinarverfahren nicht geltend gemacht werden können, ist umso notwendiger geworden, weil nach dem neuen § 74 die grundsätzliche Anwendung der StPO, die solches kennt, vorgeschrieben sein wird.

Zu § 42: Klargestellt wird neu, daß dem Beschuldigten, wenn dieser aber einen Verteidiger bestellt hat, nur diesem zugesellt wird, und zwar eigenhändig.

Zu § 43: Bei unbekanntem oder ausländischem Aufenthalt des Beschuldigten wird ihm, falls er keinen Verteidiger bestellt hat, ein ex offo-Verteidiger (der anders als der Wahlverteidiger kein Rechtsanwaltsanwärter sein darf, sondern Rechtsanwalt sein muß), bestellt.

Zu § 44 ff: Im 6. Abschnitt wird das Rechtsmittelverfahren systematisch neu geregelt.

Leider wurde einem langjährigen Wunsch der Rechtsanwaltschaft, wonach das Berufungsrecht der Oberstaatsanwaltschaft zu entfallen habe, nicht Rechnung getragen. Wenn im Entwurf die Beibehaltung der Rechtsmittellegitimation der OSta mit "öffentlichen Interesse" begründet wird, ist darauf zu verweisen, daß dieses Interesse im Rahmen des Aufsichtsrechtes des BM f. Justiz (§ 75) hinreichend wahrgenommen werden kann, sodaß eine Beibehaltung der Rechtsmittellegitimation der Oberstaatsanwaltschaft - die sich nach den Erläuterungen ohnedies "in der Regel auf grundsätzliche Fragen beschränkt" - nicht erforderlich erscheint.

Eine große und höchst begrüßenswerte Neuerung ist aber, daß der Anzeiger in keinem Fall, also auch nicht mehr der in seinen Rechten beeinträchtigte Anzeiger im Falle einer Berufspflichtenverletzung, ein Rechtsmittelrecht hat, also auch nicht ein Beschwerderecht gegen einen Ablassungsbesluß.

Wenn das Rechtsmittelrecht der OSta entfallen kann, müßte konzenterweise der Kammeranwalt ein Rechtsmittelrecht auch zugunsten des Beschuldigten erhalten.

§ 46: Ebenso ist sehr zu begrüßen, daß die Frist für alle Rechts-

mittel auf vier Wochen verlängert wurde und daß die "anderen zur Erhebung eines Rechtsmittels Berechtigten" binnen weiterer vier Wochen eine schriftliche Äußerung dazu abgeben können.

§ 47 schreibt neu die Präzisierung der Anfechtungserklärung vor; das entspricht der schon bisher durch die Judikatur geübten Praxis.

Zu § 48: Auch in der zweiten Instanz wird eine feste Geschäftsverteilung eingeführt.

Zu § 49: Die mündliche (Berufungs-) Verhandlung soll auf Antrag des Beschuldigten öffentlich sein.

Diese gut überlegte Neuregelung ist zu begrüßen. Die auch umgekehrte Formulierung, daß die Berufungsverhandlung grundsätzlich öffentlich ist, wenn nicht der Beschuldigte auf die Öffentlichkeit rechtzeitig verzichtet hat, wäre denkbar gewesen, aber in der Anwendung umständlich, weil hier dem Beschuldigten eine Vorauserklärung hätte abverlangt werden müssen; andererseits genügt die - leicht und ohne Formalitäten praktikable - Erklärung des Beschuldigten, daß er die Öffentlichkeit wünscht, um sie herbeizuführen. Das entspricht durchaus der Straßburger Judikatur und des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z.B. den vergleichbaren Fall, daß im Finanzstrafverfahren anstelle des Einzelbeamten der Spruchsenat oder Berufungssenat, also ein Tribunal im Sinne der MRK, leicht verlangt werden kann).

Zu § 50-54: Hier erfolgt nichts wesentlich Neues; in § 52(2) ist der Unmittelbarkeitsgrundsatz klargestellt: Eine Umwürdigung der Beweise ist nur nach Beweiswiederholung zulässig.

Zu § 55 und 56: Alle Rechtsmittel haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Ausnahme: gegen einstweilige Maßnahmen nach § 19); gegen prozeßleitende Verfügungen gibt es kein abgesondertes Rechtsmittel.

§ 57 f, also der siebente Abschnitt, behandelt die OBDK.

Es gibt wenig wirkliche inhaltliche Änderungen; die Amtszeit der Anwaltsrichter soll auf fünf Jahre verlängert werden.

Auch für die OBDK-Senate soll eine feste Geschäftsverteilung eingeführt werden. Auch die Zusammensetzung solcher Senate darf nur im Fall "unbedingten Bedarfs" abgeändert werden. Hoffentlich ist das verfassungsrechtlich unbedenklich.

Bisher konnte der OBDK-Vizepräsident aus dem Kreise der Anwaltsrichter gewählt werden, also Rechtsanwalt sein; nunmehr soll dies so vorgeschrieben sein.

Daß die OBDK-Mitglieder in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei sind, ist klar; § 62 muß aber keine Verfassungsbestimmung sein, weil die OBDK als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z. 4 B-VG) ohnehin ein richterliches Tribunal i.S. § 6 MRK ist.

Eine entscheidende Neuregelung ist, daß das bisherige Dirimierungsrecht des Vorsitzenden (§ 50 c DSt) wegfallen soll; dies entspricht der analogen Regelung des § 20(3) StPO, wonach bei Stimmengleichheit die für den Beschuldigten günstigere Meinung zählt - und nach § 74 des Entwurfes soll ja die StPO überhaupt analog angewendet werden. Der Wegfall des Dirimierungsrechtes des Vorsitzenden bedeutet, daß es vom Standpunkt der Rechtsanwaltschaft keine Rolle mehr spielt, daß der Vorsitzende des Berufungssenates stets ein Richter des OGH sein muß. Der Vorsitzende wird im Senat dadurch zum primus inter pares; seine Stimme zählt auch bei Stimmengleichheit genausoviel wie die anderen Stimmen.

Diese inhaltliche Neuregelung ist daher vom Standpunkt der Anwaltschaft sehr zu begrüßen.

Zu § 65 ff: Wie bisher werden die Entscheidungen vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer vollzogen, wie bisher hat der Ausschuß ein Disziplinarstrafregister zu führen.

Systematisch richtig soll für den Fall des Vollzuges eines Streichungserkenntnisses oder eines Erkenntnisses auf Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft (für bestimmte Zeit) im Disziplinarstatut die bisher ausschließlich in der RAO geregelte Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters durch den Ausschuß vorgeschrieben werden.

Zu § 70 ff: Der neunte Abschnitt behandelt die Löschung von Disziplinarstrafen. Die seit 1980 bestehende Regelung soll weitgehend unverändert übernommen werden.

Zu überlegen wäre, die Löschungsfrist für Verweise mit drei Jahren, für Geldstrafen und für die Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung mit fünf Jahren und für die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft sowie für die Streichung mit zehn Jahren festzusetzen.

Überdies sollte anstelle des Wortes "Löschung" besser das Wort "Tilgung" verwendet werden.

§ 74 statuiert in einem eigenen zehnten Abschnitt die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der StPO.

Das ist durchaus zu begrüßen; die bisherige Praxis mußte sich stets mit einer für das Verfahrensrecht nie ganz unbestrittenen Analogie-Verweisung auf die StPO behelfen.

Außerdem erlaubt die Grundsatzregelung über die StPO-Anwendung auch die amtswegige Wahrnehmung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes (analog § 290 StPO), was die OBDK noch jüngst in einem obiter dictum (Bkd 53/88)

abgelehnt hat, und auch das *beneficium cohaesionis*, wenn nur einer von mehreren Mitbeschuldigten eine berechtigte Rechtsrüge, insbesondere einen materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrund, geltend macht, der auch auf andere diesbezüglich unätig gebliebene Mitbeschuldigte zutrifft (vgl. § 290 StPO).

§ 75: Das bisherige "oberste" Aufsichtsrecht des BM f. Justiz (§ 1(2) und § 45 DSt) ist in einem eigenen elften Abschnitt als § 75 neu zusammengefaßt. Wie bisher kann der BM f. Justiz aufgrund dieses Aufsichtsrechtes nicht unmittelbar in die Rechtsprechung der Disziplinarorgane eingreifen. Die Einzelfall-Autonomie bleibt daher bestehen.

Trotzdem ist die neue Formulierung, daß dieses Aufsichtsrecht außer der Sorge für die "gesetzmäßige Führung der Geschäfte" auch die Sorge für die "ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren umfaßt", nicht ganz unbedenklich: Eine Änderung im Aufsichtswege (etwa analog § 299 BAO) gibt es im Einzelfall nicht; die Sorge kann nur die gesetzwidrige Geschäftsführung selbst betreffen; in den Erläuterungen ist auch der Fall von "Verfahrensverzögerungen" erwähnt. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, daß der Kammeranwalt nach dem Entwurf nicht mehr berechtigt sein soll, wie im bisherigen § 24(4) DSt Abhilfe gegen wahrgenommene Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten zu suchen.

Im übrigen wird die schon bisher angedrohte Auflösung des Disziplinarrates durch den BM f. Justiz auf den Fall eingeschränkt, daß der Disziplinarrat die vom BM f. Justiz verlangte Beseitigung von Mißständen nicht durchführt. Dieser Determinierung ist grundsätzlich zuzustimmen.

Zu § 76: Die letzte inhaltliche Bestimmung legt schließlich das grundsätzliche Gesetzesverbot über Mitteilungen an die Öffentlichkeit über Verlauf und Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens sowie über den Inhalt der Disziplinarakten und den Inhalt einer nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung fest.

Bisher war Derartiges nur rudimentär in Standesrichtlinien enthalten.

Klargestellt wird außerdem, daß der betroffene Rechtsanwalt selbst über den endgültigen Ausgang eines Disziplinarverfahrens berichten darf, soweit er dadurch nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht verletzt.

Diese grundsätzlich gut durchdachte Neuregelung ist i.S. der Anwaltschaft durchaus zu begrüßen.

§ 77 ff legen außer Übergangsbestimmungen das grundsätzliche Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit 1.10.1989 fest.

Dagegen besteht kein Einwand.

Wien, am 31.Mai 1989

Der österreichische Rechtsanwaltkammertag

Dr.SCHUPPICH  
Präsident

